

BGer 5D_47/2020 vom 10. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_47_2020

FR: TF 5D_47/2020 du 10 mars 2020

IT: TF 5D_47/2020 del 10 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer behauptet zwar, er habe den angefochtenen Entscheid am 4. Februar 2020 in Empfang genommen. Dem Zustellnachweis - aus welchem die Sendungsnummer, die Zustellungsart, der Zustellungszeitpunkt und die Unterschrift des Schuldners ersichtlich ist - lässt sich aber entnehmen, dass er den angefochtenen Entscheid (Sendungsnummer zzz) am 3. Februar 2020 um 10:15:50 Uhr am Postschalter in V._____ persönlich in Empfang genommen hat. Zwar wäre die Abholung aufgrund der am 28. Januar 2020 um 10:43 Uhr erfolgten Avisierung bis am 4. März 2020 möglich gewesen; massgeblich ist aber nicht, bis wann die Abholung spätestens hätte erfolgen können, sondern wann die Sendung tatsächlich im Empfang genommen wurde. Dies war wie gesagt am 3. Februar 2020.

E. 2

Die 30-tägige Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG begann mithin am 4. Februar 2020 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete - weil der Februar im Jahr 2020 nicht 28, sondern 29 Tage zählt - am 4. März 2020. Die erst am 5. März 2020 der Post übergebene Beschwerde ist somit verspätet.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten. Zuzufolge Verspätung konnte ihr von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.